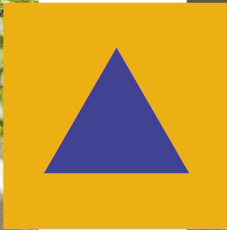


Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) Ergänzungen des DRK-LV Westfalen-Lippe



Fotos:

Dirk Winter, Pedro Citoler, Andre Zelck

**Krisenmanagement-Vorschrift des
Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)
Ergänzungen des DRK-LV Westfalen-Lippe**

Das Präsidium des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe hat am 19.10.2011 mit Zustimmung des Landesrates gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des DRK-Landesverbandes in Ergänzung zu den Regelungen der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) vom 13. Januar / 16. Februar 2011 als verbindliche Regelung beschlossen:

Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)

Ergänzungen des DRK-LV Westfalen-Lippe

1 Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes in Westfalen-Lippe

1.1 Das Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes in Westfalen-Lippe besteht aus dem Gesamtpotential aller Gliederungen des DRK in Westfalen-Lippe einschließlich der zum DRK ganz oder teilweise gehörenden handelsrechtlichen Unternehmungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

1.2 Im Rahmen des DRK-Gesamtpotentials bilden insbesondere die nachstehend aufgeführten Teile die für den Einsatz in der behördlichen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Bevölkerungsschutz) geeigneten Strukturen.

1.2.1 Einsatzformationen

1.2.1.1 Einsatzformationen sind die nach den jeweils vom Landesverband mit dem Innenministerium vereinbarten Gliederungsbildern und Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (STAN) aufgestellten Einsatzeinheiten sowie die durch das DRK in eigener Regie aufgestellten Führungs- oder Unterstützungseinheiten (z.B. Schnelleinsatzgruppen, Rettungshundestaffeln, Führungsstaffeln). Zu den Einsatzformationen gehören auch die vom DRK zu stellenden Teile der nach behördlichen Vorgaben aufgestellten Einheiten.

1.2.1.2 Die Einsatzformationen werden personell durch die Rotkreuzgemeinschaften besetzt. Ihre fachdienstliche Aufgabenstellung ergibt sich aus den Organisationsplänen bzw. den Stärke- und Ausstattungsnachweisungen der jeweiligen Einheit.

1.2.1.3 Die Planung der Standorte der Einsatzformationen obliegt den Kreisverbänden in Abstimmung mit dem Landesverband unter Berücksichtigung der behördlichen Anforderungen an das System des Bevölkerungsschutzes. Bei der Planung ist zu beachten, dass neben der personellen Besetzung der Einsatzformationen in der überörtlichen Hilfe ausreichende Kräfte für den gleichzeitigen Einsatz des Stützpunktsystems in der örtlichen Unterstützung verfügbar bleiben.

1.2.1.4 Im Einsatz werden die Einsatzformationen durch die jeweiligen Führungskräfte geführt. Außer bei einer Unterstellung unter Führungsstellen des Bevölkerungsschutzes, anderer Rotkreuzverbände oder – im Rahmen der Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes gemäß den Bestimmungen des DRK-Gesetzes – des Sanitätswesens der Bundeswehr

unterstehen sie dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement des jeweiligen DRK-Kreisverbandes mit seinem Einsatzstab.

1.2.2 Stützpunktsystem

1.2.2.1 Zum DRK-Stützpunktsystem gehören die Unterkünfte der Rotkreuzgemeinschaften, die Rettungswachen, Heime und Einrichtungen und die Geschäftsstellen des DRK. Sie bilden eine flächendeckende Grundstruktur, von der aus im Bedarfsfall örtliche Unterstützung für die Bevölkerung geleistet werden kann.

1.2.2.2 Die personelle Besetzung der Stützpunkte wird durch deren Leitungen gemeinsam mit den örtlichen Rotkreuzgemeinschaften organisiert. Dabei sollen die Rotkreuzgemeinschaften insbesondere die Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit unter besonderer Berücksichtigung eines erforderlichen Schichtdienstes sicherstellen, während der Regeldienst durch das übliche Personal der Stützpunkte abgedeckt wird.

1.2.2.3 In jedem DRK-Stützpunkt sollen mindestens Basisleistungen des Sanitätsdienstes und des Betreuungsdienstes (Soziale Betreuung) erbracht werden können. Außerdem sind alle DRK-Stützpunkte so zu planen, dass von dort bei Ausfall der Telekommunikationsnetze Kommunikationsverbindungen zur übergeordneten Leitungsebene des DRK (in der Regel DRK-Einsatzstab des Kreisverbandes) sowie zur zuständigen behördlichen Leitstelle (Leitstelle für Rettungsdienst, Feuerschutz und Katastrophenschutz) hergestellt werden können. Soweit im Gebiet eines Stützpunktes besondere Gefährdungen bestehen, sollen sie bei der fachdienstlichen Ausrichtung des Stützpunktes berücksichtigt werden.

1.2.2.4 Im Einsatz leiten die jeweiligen Leitungen den DRK-Stützpunkt in Zusammenarbeit mit der Leitung der örtlichen Rotkreuzgemeinschaft.

1.2.2.5 Im übrigen richten sich die Zuständigkeiten für die Leitung des Stützpunktsystems nach den Regelungen in Nr. 3.2.1.1 der DRK-Dienstvorschrift 100, Ausgabe Westfalen-Lippe.

1.2.3 Landesauskunftsbüro und Kreisauskunftsbüros

1.2.3.1 Das Landesauskunftsbüro und die Kreisauskunftsbüros sind entsprechend den Vorgaben der Direktion des Amtlichen Auskunftsbüros (D/AAB) vorzuhalten, auszustatten und auszubilden.

1.2.3.2 Soweit das Landesauskunftsbüro oder die Kreisauskunftsbüros zusätzlich Aufgaben der behördlichen Personenauskunftsstelle nach Landesrecht übernehmen, gelten für Ausbildung und Einsatz die behördlichen Vorgaben.

1.2.4 DRK-Einsatzabteilung „WESTFALEN“

1.2.4.1 Die DRK-Einsatzabteilung „WESTFALEN“ bildet die Landesvorhaltung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe für den Bevölkerungsschutz. Sie kann – auch gemeinsam mit Einsatzformationen nach Nr. 1.2.1 – sowohl auf Anforderung von Gliederungen des DRK als auch von Behörden überörtlich, regional oder grenzüberschreitend eingesetzt werden.

1.2.4.2 Außer bei einer Unterstellung unter Führungsstellen des Bevölkerungsschutzes, anderer Rotkreuzverbände oder – im Rahmen der Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes gemäß den Bestimmungen des DRK-Gesetzes – des Sanitätswesens der Bundeswehr untersteht die DRK-Einsatzabteilung „WESTFALEN“ dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe mit seinem Einsatzstab.

2 Leitungsebenen für das Krisenmanagement

2.1 Leitungsebenen für das Krisenmanagement im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind die Kreisverbände und der Landesverband.

2.2 Soweit mehrere Kreisverbände in dem Gebiet einer politischen Gebietskörperschaft tätig sein, bilden sie gemeinsam eine Leitungsebene für das Krisenmanagement.

3 Beauftragte für den Katastrophenschutz

3.1 Auf jeder Leitungsebene für das Krisenmanagement ist ein Beauftragter sowie ein stellvertretender Beauftragter für den Katastrophenschutz zu ernennen.

3.2 Auf der Landesebene führt der Beauftragte für den Katastrophenschutz die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Katastrophenschutz“, auf der Kreisebene die Bezeichnung „Rotkreuzbeauftragter“.

3.3 Die Ernennung des Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz sowie der Rotkreuzbeauftragten und ihrer Vertreter richtet sich nach § 20 Abs. 5 der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe. Wenn mehrere DRK-Kreisverbände auf dem Gebiet einer politischen Gebietskörperschaft bestehen, schlagen sie gemeinsam dem Präsidenten des Landesverbandes einen Rotkreuzbeauftragten und seinen Vertreter zur Ernennung vor.

3.4 Für die Vertretung des DRK bei den Bevölkerungsschutzbehörden auf Regierungsebene ernennt der Präsident des Landesverbandes auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz einen oder mehrere Bezirksbeauftragte. Bezirksbeauftragte unterstehen der Dienstaufsicht des Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz.

3.5 Die Beauftragten für den Katastrophenschutz sowie ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ernennung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Deutschen Roten Kreuzes in dieses Ehrenamt ist zulässig.

3.6 Soweit hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Deutschen Roten Kreuzes neben ihrer beruflichen Tätigkeit das Ehrenamt des Beauftragten für den Katastrophenschutz oder seines Vertreters ausüben, dürfen ihnen aus Ernennung, Tätigkeit und Abberufung Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.

3.7 Zu Beauftragten für den Katastrophenschutz und ihren Vertretern können nur Rotkreuzmitglieder ernannt werden. Die Ernennung kann erst nach Vorliegen der erforderlichen

Ausbildungen vorgenommen werden; sie erfolgt auf die Dauer einer Amtszeit von sechs Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Das Amt endet, wenn der Amtsinhaber die gesetzliche Rentenaltersgrenze erreicht hat; eine Wiederernennung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3.8 Die Beauftragten für den Katastrophenschutz und ihre Vertreter können jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Präsidenten des Landesverbandes ihre Abberufung beantragen. Ebenso kann der Präsident des Landesverbandes jederzeit ohne Angabe von Gründen – für die Rotkreuzbeauftragten oder ihre Vertreter ggf. auf Antrag des Präsidiums des zuständigen Kreisverbandes – die Abberufung eines Beauftragten für den Katastrophenschutz oder seines Vertreters vornehmen.

3.9 Beschwerden über die Amtsführung der Beauftragten für den Katastrophenschutz auf Bezirks- oder Kreisebene oder deren Vertreter sind an den Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz zu richten, Beschwerden über die Amtsführung des Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz an den Präsidenten des Landesverbandes. Für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ist die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ analog anzuwenden.

3.10 Die Beauftragten für den Katastrophenschutz sind berechtigt, im Dienst die Dienstbekleidung oder Einsatzbekleidung der Rotkreuzgemeinschaften (Einsatzdienste) zu tragen.

3.11 Die erstmalige Benennung der Beauftragten für den Katastrophenschutz sowie ihrer Vertreter gegenüber der jeweiligen Behörde erfolgt durch den Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz.

4 Planungsstäbe

4.1 Die Planungsstäbe der jeweiligen Verbandsstufe treffen gemeinsam mit den Verantwortlichen für das Krisenmanagement die erforderlichen vorbereitenden Regelungen, um im Einsatzfall eine rasche, umfassende und dauerhafte Einsatzbereitschaft des DRK sicherzustellen. Diese Regelungen sollen dabei nicht nur die Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen, sondern alle Dienste und Einrichtungen des DRK umfassen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Dienste, Einrichtungen und Tätigkeiten des DRK zu legen, die kritische Infrastrukturen sind (siehe Nr. 5.3).

5 Verantwortliche für das Krisenmanagement und Einsatzstäbe

5.1 Beim Landesverband und den Kreisverbänden sind durch die Verantwortlichen für das Krisenmanagement Einsatzstäbe einzurichten. Soweit mehrere Kreisverbände in einer politischen Gebietskörperschaft bestehen, können diese entscheiden, einen gemeinsamen Verantwortlichen für das Krisenmanagement zu beauftragen und einen gemeinsamen

Einsatzstab zu bilden.

5.2 Die Verantwortlichen für das Krisenmanagement sind berechtigt, im Dienst die Dienstbekleidung oder Einsatzbekleidung der Rotkreuzgemeinschaften (Einsatzdienste) zu tragen.

5.3 Es empfiehlt sich, in handelsrechtlich organisierten Gesellschaften des DRK insbesondere dann Verantwortliche für das Krisenmanagement zu beauftragen und Einsatzstäbe einzurichten, wenn diese in Aufgabenfeldern tätig sind, die von wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen sind und bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (kritische Infrastrukturen).

5.4 Soweit in Einrichtungen, Diensten oder handelsrechtlich organisierten Gesellschaften des DRK bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften die Einrichtung von mit den Einsatzstäben vergleichbaren Gremien erforderlich ist (z.B. Krankenhauseinsatzleitung bei Krankenhäusern oder Katastrophenstäbe bei Blutspendezentralen), treten diese an die Stelle der Einsatzstäbe nach der K-Vorschrift.

6 Regelungen für den Einsatz

6.1 Einsatzleitender Verband

6.1.1 Für den Einsatz des DRK ist zunächst die Leitungsebene gem. Nr. 2 zuständig, in deren Gebiet das Schadensereignis eingetreten ist oder die Maßnahmen zur Schadensbewältigung erbracht werden müssen. Soweit das Schadensereignis die räumlichen Grenzen der betreffenden Leitungsebene übersteigt oder gleichzeitig mehrere Gebiete betroffen sind, entscheidet der Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz, welche Leitungsebene die Abwicklung des Einsatzes verantwortlich übernimmt oder ob der Landesverband in die Einsatzabwicklung eintritt (einsatzleitender Verband).

6.2 Alarmierung des DRK-Potentials

6.2.1 Die Alarmierung des DRK-Potentials für einen Einsatz erfolgt mit den Alarmstufen „Alarmwarnung“ und „Alarm“.

6.2.2 Die Alarmstufe „Alarmwarnung“ dient der Ermittlung der möglichen aktuellen Personalstärke des DRK-Potentials. Die alarmierten Kräfte teilen der alarmierenden Stelle ihre Abkömmlichkeit und ggf. die mögliche Einsatzdauer mit.

6.2.3 Bei Alarmstufe „Alarm“ haben alle alarmierten DRK-Kräfte umgehend den für ihre Gliederung festgelegten Versammlungsraum aufzusuchen und sich für einen Einsatz bereitzumachen.

6.2.4 Soweit die örtlich zuständige Bevölkerungsschutz-Behörde für ihren Bereich ergänzende Regelungen zu Alarmierung und Alarmstufen getroffen hat, sind diese zu beachten.

6.2.5 Die Berechtigung zur Alarmierung des DRK-Potentials ist durch den Planungsstab der jeweiligen Verbandsstufe festzulegen und der nächsthöheren Verbandsstufe – zum Beispiel in einer Auflistung der Alarmspitze des Verbandes – anzuzeigen.

6.3 Meldewesen

6.3.1 Unbeschadet der durch eine Unterstellung von Einsatzformationen unter andere Führungsstellen (siehe Nr. 1.2.1.4) bestehenden Meldeverpflichtungen halten alle Teile des DRK-Hilfeleistungspotentials Verbindung zu der für ihren jeweiligen Aufenthaltsort örtlich zuständigen DRK-Verbandsstufe, bei Einsatz in der überörtlichen Hilfeleistung ggf. auch zur Einsatzzentrale des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

6.3.2 Bei Schadensereignissen mit mehr als 25 Verletzten oder Betroffenen, mit mehr als 100 DRK-Einsatzkräften, hohem Sachschaden, hohem Medieninteresse oder externem Unterstützungsbedarf sendet der jeweilige DRK-Verband oder die mit der Bewältigung des Schadensereignisses befasste Leitungs- oder Führungskraft eine Meldung über ein „Wichtiges Ereignis“ (WE-Meldung) an den Landesverband. Die WE-Meldung soll möglichst innerhalb von 30 Minuten nach Einsatzanforderung oder dem Eintreten einer der angeführten Kriterien abgegeben werden.

7 Finanzierung und Spendenmanagement

7.1 Der einsatzleitende Verband nach Nr. 6.1 ist berechtigt, in seinem Gebiet die Bevölkerung zu Sach- und Geldspenden für die durch das Schadensereignis betroffenen Personen sowie zur Finanzierung des Einsatzes aufzurufen und Spenden entgegenzunehmen. Wegen ihrer überregionalen Wirksamkeit sollen diese Spendenaufrufe mit dem Landesverband abgestimmt werden.

7.2 Das Management der eingegangenen Spenden und die Nachweisführung gegenüber Behörden und Öffentlichkeit obliegt dem Verband, der zu den Spenden aufgerufen hat.

8 Übergangsvorschriften

8.1 Für die Beauftragten für den Katastrophenschutz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits im Amt sind, endet die Amtszeit nach Nr. 3.7 erstmals mit Ablauf des Jahres 2017. Für Beauftragte für den Katastrophenschutz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift die gesetzliche Rentenaltersgrenze bereits überschritten haben oder diese bis zum 31.12.2013 erreichen, endet das Amt am 31.12.2013.

8.2 Die auf der Grundlage der „Vorschrift über die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes e.V. in der Bundesrepublik Deutschland bei Katastrophen und anderen Notständen sowie über seine Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz (K-Vorschrift)“ vom 13. Oktober 1988 ergangenen Regelungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe treten mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift außer Kraft.

www.DRK-Westfalen.de

Herausgeber:
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft
Sperlichstraße 25
48151 Münster